

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: SB-6033.10 22. Februar 2023

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
9.2023	1 – 13	SB-6033.10

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR)

vom 20. Februar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4	Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung	5
§ 5	Zulassung zu höheren Semestern	6
§ 6	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	6
§ 7	Module, zusätzliche Wiederholungstermine	7
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch	7
§ 9	Raumortlabor	8
§ 10	Prüfungskommission	8
§ 11	Masterarbeit	8
§ 12	Leistungspunkte	9
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis	9
§ 14	Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt	9
§ 15	Bestehen der Masterprüfung	10
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement	10
§ 17	Akademischer Grad	10
§ 18	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	10
§ 19	Inkrafttreten, Übergangsregelung	10

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben

1



Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBI. S. 746) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt inhaltlich die Ausbildung für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Architektur konsekutiv fort. ²Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse zum Bearbeiten komplexer Aufgabenstellungen in der Architektur erworben haben.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots methodisch, produktiv und reflektierende Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständiger Führungsarbeit in komplexen Prozessen und Institutionen.
- (3) ¹Mit der Masterprüfung erhalten die Studierenden nach einem vier theoretische Studiensemester umfassenden Studium der Architektur einen wissenschaftlich fundierten und international berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss ist die Grundlage der Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenlisten der EU und der WTO-Staaten. ³Aufgrund der Notifizierung wird der erworbene Abschluss nicht weiter geprüft. ⁴Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.
- (4) ¹Der konsekutive Masterstudiengang folgt den UIA-Kriterien als Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architektin oder Architekt gemäß UNESCO/UIA-Charter of Architectural Education, 2011, Art. II-5.1. (überarbeitet 2017 ohne Modifikationen, UNESCO-UIA Validation Council for Architecture). ²Diese legt eine mindestens fünfjährige theoretische Ausbildung fest, Praxisphasen müssen außerhalb der Lehre liegen. ³Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur sind:
 - Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Architektur an einer Hochschule mit 180 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss und



- 2. der Nachweis einer mindestens 16-wöchigen abgeleisteten, einschlägigen beruflichen Tätigkeit und
- 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.

²Bewerberinnen und Bewerber, die an Hochschulen mit integriertem Praxissemester studiert haben und keine 180 Leistungspunkte in ausschließlich theoretischen Ausbildungsinhalten nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 77 Abs. 3 Satz 2 und Art. 86 BayHIG und unter Prüfung der berufsspezifischen Anforderungen der Notifizierungsgrundsätze der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der mindestens 16-wöchigen Berufspraxis gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erbringen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums diese Qualifikationsvoraussetzung nachweisen können.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Abschlusszeugnis zum Nachweis der gem. Abs. 1 Nr. 1 geforderten Qualifikationsvoraussetzung nicht vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 150 ECTS-Leistungspunkte aus dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen haben, können vorläufig befristet zugelassen werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass sie
 - 1. die studiengangspezifische Eignung gem. § 4 Abs. 4 erfolgreich nachgewiesen haben und
 - 2. bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studienund Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit erfolgreich abgeleistet haben <u>und</u>
 - 3. bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember eines Jahres bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni eines Jahres den gem. Abs. 1 Nr. 1 geforderten Abschluss nachweisen.
- ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist die oder der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.



Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) (Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird j\u00e4hrlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgef\u00fchrt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 30. November eines Jahres für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 15. Mai eines Jahres für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss
 - 2. ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht.
 - 3. ein Portfolio in digitaler Form in einem PDF-Dokument (Umfang maximal 20 Seiten) mit eigenen Arbeiten und einem tabellarischen lückenlosen Lebenslauf. Berücksichtigungsfähig sind alle entwerferischen und konstruktiven Studienarbeiten, Beiträge aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren oder Dokumentationen der Praxiserfahrung.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf die einschlägige entwerferische und konstruktive Begabung und eines Aufnahmegesprächs an der Hochschule. ²In begründeten Ausnahmefällen kann dieses per Videokonferenz abgehalten werden (Mitschnitte sind nicht gestattet). ³Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit die Online-Bewerbung für das darauffolgende Semester gemäß Abs. 2 fristgerecht erfolgt ist.
- (5) ¹Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen in der Vorauswahl durch die Prüfungskommission erfolgt nach den Kriterien "Entwerfen" und "Konstruieren" unter dem Aspekt der künstlerischen Eignung in einer Punkteskala von jeweils 0 bis 25 Punkten. ²Es können maximal 50 Punkte erreicht werden. ³Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl und die folgende Teilnahme am Aufnahmegespräch ist das Erreichen von 30 Punkten.
- (6) ¹Die Dauer des Aufnahmegespräches gemäß Abs. 5 Satz 3 beträgt grundsätzlich 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die vorgelegten Arbeiten aus dem Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers. ³Hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber die ausgeprägte entwerferische und konstruktive Begabung und die erforderlichen Grundkenntnisse exemplarisch in den Bereichen "Theorie und Stadt", "Gestalten und Entwerfen" und "Konstruktion und Technik" erkennen lassen. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professoreninnen und Professoren der



- Fakultät Architektur bewertet. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde.
- (7) Die Bestellung der Professorinnen und Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§10).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professorinnen und Professoren, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bewertung der Arbeiten, die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen. ²Die Niederschrift ist von den das Verfahren durchführenden Professorinnen und Professoren zu erstellen und zu unterschreiben.
- (9) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) ¹Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) Das Studium dient der Vertiefung der Kompetenzen, der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Spezialisierung nach individuellen Schwerpunkten.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Die Module werden blockweise angeboten. ³Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (4) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen integriert. ²Diese werden als Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung "Raumortlabor", kurz "ROL", im Modul 4 "Projekt" geführt. ³Das Nähere regelt § 9 dieser Satzung.
- (5) ¹Unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale gemäß Art. 46 Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. k) der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) in ihrer jeweils geltenden Fassung können optional anstelle der Wahlpflichtfächer des Moduls 4 auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen SPO M-AR 2023 rechtsaufsichtliche Genehmigung



Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden. ²Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der alternativ gewählten Allgemeinen Wahlpflichtmodule und deren Anerkennungsfähigkeit entscheidet die Prüfungskommission. ³Praxisphasen müssen außerhalb der Lehre liegen. ⁴Die Bestimmungen des § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bleiben unberührt.

§ 7

Module, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind wie folgt definiert:
 - 1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.
 - Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage gewählt. Ihre inhaltliche Beschreibung befindet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (5) ¹Projekte, Projektseminare und Wahlmodule werden jedes Semester thematisch nur einmalig angeboten. ²Bei Nichtbestehen ist ein entsprechendes neues Projekt, Projektseminar und Wahlmodul im Folgesemester zu wählen.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichende Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Gebiete der Wahlpflichtseminare des Moduls 4 tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.



Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung "Raumortlabor (ROL)" im Modul 4 dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen "Theorie und Stadt", "Gestalten und Entwerfen", "Konstruktion und Technik", und "Projekt" experimentell erarbeitet. ³Das "Raumortlabor" findet außerhalb der Hochschule statt. ⁴Die Veranstaltungen sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Sie wird vom Fakultätsrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit zu einer gestellten oder selbstgewählten planungspraktischen oder theoretischen Aufgabenstellung ab. ²Die Arbeit muss einer eigenen These folgen.
 ³Die Arbeit endet mit einer Abschlusspräsentation. ⁴Erstprüferin oder Erstprüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt oder das selbstgewählte Thema angenommen hat.
 ⁵Der Leistungsumfang wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Abstimmung mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer schriftlich definiert.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. ²Die Anmeldung erfolgt zum Sommersemester i.d.R. in der KW 11 und zum Wintersemester in der KW 40.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. ²Sie kann abweichend von Satz 1 mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache geschrieben werden. ³In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache abzufassen (ca. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- (4) ¹Die Masterarbeit ist sowohl in vierfacher gedruckter Ausfertigung als auch digital bei der Fakultät Architektur einzureichen. ²Die digitale Abgabe wird in § 18 Abs. 2 beschrieben.
- (5) ¹Die hochschulöffentliche Abschlusspräsentation der Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erbringen. ²Die Prüferinnen und Prüfer und die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. ³Die Prüfungskommission kann den Kreis



der Fragenden auf das hochschulöffentliche Publikum und Gäste ausweiten ⁴Sie setzt hierfür Termine fest. ⁴Die Dauer der Abschlusspräsentation beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Masterarbeit einschließlich der Abschlusspräsentation wird von den Prüfenden bewertet. ⁶Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.

(6) ¹Über die Durchführung der Abschlusspräsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Professorinnen und Professoren, die Namen des Kandidaten oder der Kandidatin, die wesentlichen Inhalte der Abschlusspräsentation, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen und Professoren zu unterschreiben.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die die oder der zu Prüfende nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.



Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, welches im Studienbüro eingesehen werden kann. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

¹Den Absolventeninnen und Absolventen des Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Arts", kurz "M.A.", verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, welches im Studienbüro eingesehen werden kann.

§ 18

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) Zur Erstellung der Dokumentation werden am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin alle Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich in Datenform in einem von der Fakultät angelegten Ordner auf dem hochschuleigenen Server oder bei technischen Problemen alternativ auf einem Speicherstick mitabgegeben (physische Objekte fotografiert (TIFF-Format in 300 dpi); Texte und Zeichnungen als PDF; dynamische Elemente in gängigem Speicherformat).

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2023 im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Architektur bereits vor dem 01. Oktober 2023 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-AR) vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2014, lfd. Nr. 43; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden

TECHNISCHE HOCHSCHULE NÜRNBERG GEORG SIMON OHM

Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen.
³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2023 das Studium in dem Masterstudiengang Architektur aufgenommen

(3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-AR) vom 02. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2014, lfd. Nr. 43; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2023 außer Kraft.

(4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2023/24 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2023.

Nürnberg, 20. Februar 2023

haben.

Prof. Dr. Niels Oberbeck Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 9, <u>www.th-nuernberg.de</u> veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Anlage Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium <u>ab</u> <u>dem Wintersemester 2023/24</u> begonnen haben

Se- mes- ter.	Modul- Nr.	Bezeichnung/ Kursgruppe	Bem.	sws	Art der	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Ge- wich- tung der TP	LP/ ECTS	Noten- gewich- tung
13.	M1000	THEORIE UND STADT	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²)	-	5	1
	M2000	GESTALTEN UND ENTWERFN	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²)	-	5	1
	M3000	KONSTRUKTION UND TECHNIK	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²)	-	5	1
	M4000	PROJEKT (inkl. Beratung)					4:0:1	15	2
	M4010	Projekt		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	M4020	ROL	2)	2	VL,Ü, SU	mE/oE	-	-	-
	M4030	Projektseminar		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³)	1	-	-
Summe 1. Semester		21				30			
Summe	Summe 2. Semester		21	,			30		
Summe 3. Semester		21				30			

4.	M5000	MASTERARBEIT			•		1:0	30	3
	M5010	Masterarbeit	§ 11		Ü, SU	Abschlussarbeit inkl. Präs 15-30	1	-	
	M5020	Masterseminar	TN ³)	2	SU	mE/oE	-	-	-
Summe	Summe 4. Semester			2				30	
Master	Masterstudiengang gesamt:			65				120	



Fußnoten:

- 1) Im Studienverlauf sind aus wechselnden Angeboten der Modulgruppen 1000, 2000 und 3000 in Summe neun Angebote erfolgreich zu belegen, wobei aus jeder Modulgruppe mindestens ein Angebot vertreten sein muss. Ein Anspruch auf einen überschneidungsfreien Stundenplan besteht nicht.
- 2) bestehenserheblich, § 14 Abs. 7 S. 2 und 3 APO finden Anwendung.
- 3) Die Portfolioprüfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.

Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
mP	Mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	Ü	Übung
Ref	Referat	VL	Vorlesung
ROL	Raumortlabor	,	und